



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herr Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1192

A14, A09

Seite 1 von 1

05. 10. 2018

Aktenzeichen
4434 E - IV. 45/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Bließen
Telefon: 0211 8792-214

**Gemeinsame Sondersitzung des Rechtsausschusses und des In-
nenausschusses am 5. Oktober 2018 zu dem Themenkomplex
„Tod eines Häftlings der JVA Kleve“**

Anlage

2 Sprechzettel

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,

als Anlage übersende ich Ihnen die Sprechzettel zu den aktuellen Ereignissen im Zuge des Haftraumbrands in der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17. September 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

23. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen, zugleich
22. Sitzung des Innenausschusses und
Sondersitzung zum Tod eines Häftlings der JVA Kleve
am 5. Oktober 2018

Sprechzettel des Ministers der Justiz

"Tod eines Häftlings der JVA Kleve"

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am Samstag, den 29. September 2018, um 14:10 Uhr, ist Amed, Amed, geboren in Aleppo Syrien, im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum an den Folgen der schweren Verbrennungen, die er durch den möglicherweise selbstverschuldeten Brand in seinem Haftraum in der JVA Kleve zwölf Tage zuvor erlitten hat, verstorben. Erst am Abend des 26. September war der Justiz bekannt geworden, dass der junge Syrer für Straftaten im Gefängnis war, die er gar nicht begangen hat.

Der Tod des jungen Mannes macht mich tief betroffen. Es darf nicht sein, dass jemand im Gefängnis für Straftaten einsitzt, die er nicht begangen hat. Und deswegen muss die Zeit, die der junge Mann im Gewahrsam des Staates verbracht hat, aufgearbeitet werden. Wir müssen uns selbstkritisch fragen, was schief gelaufen ist. Denn dass etwas schief gelaufen ist, steht fest.

Meine tiefe Betroffenheit über den Tod des jungen Menschen habe ich auch allen Fraktionen bereits am Sonntag zum Ausdruck gebracht und sie über den Tod informiert. Noch ab Freitag hatte ich sie darüber unterrichtet, dass bekannt geworden war, dass Amed, Amed unschuldig in Haft war. Die Staatsanwaltschaft in Kleve hat die Öffentlichkeit über diese Tatsache am Freitag, den 28.09.2018, durch eine Pressemitteilung informiert. Den Tod des ehemaligen Gefangenen haben das Polizeipräsidium Krefeld und die Staatsanwaltschaft Kleve als zuständige Stellen am 01.10.2018 ebenfalls durch Pressemitteilung bekannt gegeben.

Den Namen des jungen Syrers habe ich jetzt mehrfach mit Amed, Amed angegeben, weil das die registrierten Personalien des verstorbenen Syrers sind, unter denen er behördlicherseits geführt worden ist. Ob dies sein richtiger Name war, ist bis heute nicht geklärt. Denn Nachweise über seinen wirklichen Namen wie etwa einen Pass gibt es - soweit mir bekannt ist - bis heute nicht.

Von einer möglichen fehlerhaften Zuordnung der Personalien hat das Ministerium der Justiz erst am Abend des 26.09.2018 Kenntnis erhalten. Mich selbst hat eine dahingehend lautende erste Einschätzung per E-Mail um 18:21 Uhr erreicht.

Zum weiteren Informationsaustausch und den bislang bekannten Details der fehlerhaften Zuordnung von Aliaspersonalien des ehemaligen Gefangenen wird Ihnen für den Bereich der Justiz der Leiter der Landesjustizvollzugsdirektion ausführlich berichten.

Vorab möchte ich noch einmal deutlich sagen:

Wir müssen aus diesem Fall Lehren ziehen und uns fragen, was wir in Zukunft bei Personen, die mit unklaren Personalien geführt werden, besser machen können. Denn wir sind uns alle darüber einig, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholen darf.



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

23. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen, zugleich
22. Sitzung des Innenausschusses und
Sondersitzung zum Tod eines Häftlings der JVA Kleve
am 5. Oktober 2018

Sprechzettel des Leiters der Landesjustizvollzugsdirektion

"Tod eines Häftlings der JVA Kleve"

Anrede,

für die Landesjustizvollzugsdirektion möchte ich an dieser Stelle ebenfalls meine Betroffenheit und aufrichtige Anteilnahme über den Tod des jungen Syrrers zum Ausdruck bringen. Auch wenn die Todesursache, der Brand im Haftraum, letztlich von ihm selbst verursacht worden sein mag, ereignete sich der Brand während einer Haft, die zu Unrecht gegen ihn vollstreckt worden ist. Das wollen und werden wir aufarbeiten.

Um den Sachstand, den wir heute bekannt geben, einordnen zu können, ist es mir wichtig, zunächst hervorzuheben, dass die juristische Aufarbeitung des Falles und damit die Feststellung der relevanten Tatsachen bei der Staatsanwaltschaft in Kleve erfolgt. Sie hat ein Ermittlungsverfahren wegen der fehlerhaften Festnahme und Inhaftierung des syrischen Staatsangehörigen eingeleitet, das sich gegenwärtig gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve richtet. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschlagnahme der Gefangenenpersonalakte durch das Amtsgericht Moers auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kleve angeordnet worden.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve ist noch nicht abgeschlossen, so dass alle Informationen, die uns heute zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, unter dem Vorbehalt einer abschließenden Feststellung und Bewertung durch die zuständige Staatsanwaltschaft stehen. Erst nach Abschluss der Ermittlungen wird auch uns eine abschließende eigene Bewertung möglich sein.

Dennoch möchte ich Sie heute über die Fakten informieren, die uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt sind:

Mitteilung über die fehlerhafte Zuordnung von Alias-Personalien

Zur Darstellung des Informationsstandes im Ministerium der Justiz über die fehlerhafte Zuordnung von Alias-Personalien des betroffenen Syrrers möchte ich zunächst auf den genauen Ablauf und den Zeitpunkt der erstmaligen Unterrichtung des Ministeriums der Justiz eingehen:

Die Polizei in Kleve hat erstmals am 26.09.2018 gegen 17.30 Uhr - und damit etwa zwei Stunden nach dem Ende der Rechtsausschusssitzung vom selben Tag - den Ständigen Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve fernmündlich über eine fehlerhafte Zuordnung von Alias-Personalien bei der Festnahme informiert. Um 17.40 Uhr hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve den zuständigen Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf unterrichtet. In Absprache mit dem Generalstaatsanwalt ist die für die Strafrechtspflege zuständige Abteilung im Ministerium der Justiz um 17.54 Uhr davon in Kenntnis gesetzt worden. Um 18.15 Uhr ist der zuständige Abteilungsleiter unterrichtet worden, dass es scheine, dass die Polizei den Falschen festgenommen habe. Sobald sichere

Erkenntnisse vorliegen, werde der Leitende Oberstaatsanwalt berichten. Die Mitteilung hat der Abteilungsleiter Strafrechtspflege um 18:21 Uhr unter anderem an die Hausleitung und die Abteilung Justizvollzug weitergegeben. Mit Bericht vom 27.09.2018 hat die Staatsanwaltschaft Kleve mitgeteilt, dass sie im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung eines syrischen Staatsangehörigen am 06.07.2018 wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve eingeleitet hat.

Am Freitag, den 28.09.2018, hat die für die Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft in Kleve die Öffentlichkeit darüber unterrichtet, dass es bei dem Gefangenen zu einer falschen Aliasnamenverknüpfung gekommen sei. Die Medien haben noch am Freitag darüber entsprechend berichtet. Bereits zuvor war ergänzend zu der von Herrn Minister erfolgten persönlichen Information von Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen auch die Vollzugskommission unterrichtet worden (Bericht, 13.06 Uhr).

Zuweisung von Personalien bei Flüchtlingen

Die meisten Flüchtlinge werden bei ihrer Einreise erkenntnisdienlich (ausländerrechtlich, nicht polizeilich) behandelt. Ihnen werden Fingerabdrücke abgenommen und jeder Eingereiste erhält eine sog. D-Nummer (Identifizierungsnummer), zu der im System sog. Führungspersonalien hinterlegt werden. Da die meisten Flüchtlinge keine Ausweispapiere bei sich führen, beruhen die hinterlegten Personalien zu einem großen Teil auf den Angaben der Einreisenden. Oftmals bestehen auch Zweifel an der Staatsangehörigkeit und dem Geburtsdatum, namentlich insbesondere soweit es um die Frage der Minderjährigkeit geht. Häufig wird vor diesem Hintergrund das Geburtsdatum mit dem 01.01. eines Jahres angegeben. Ein Datum, das auf ein ungesichertes Geburtsdatum hindeutet.

Bei der vorläufigen Festnahme des ehemaligen Gefangenen der JVA Kleve im Juli diesen Jahres hat die zuständige Polizeidienststelle die Ausländerdaten und die sog. D-Nummer, die bei der Einreise von Flüchtlingen angelegt wird, abgefragt und einen Treffer erhalten. Hiernach wird der ehemalige Gefangene der JVA Kleve mit den Einreisepersonalien

Amed, Amed, geb. 01.01.1992 in Aleppo, Syrien

geführt. Da der Abgleich mittels Fingerabdrucks erfolgte, ist – auch heute noch – gesichert, dass es sich eindeutig um die Person handelt, die mit den genannten Personalien und dem identischen Fingerabdruck registriert ist.

Gleichwohl bleibt die Identität der Person nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ungesichert, da der ehemalige Gefangene der JVA Kleve weder bei seiner Festnahme durch die Polizei, noch bei seiner Einlieferung in die JVA Kleve Personalpapiere bei sich führte.

Vorinhaftierung

Amed, Amed, geb. am 01.01.1992 in Aleppo, war bereits im Oktober 2017 für einige wenige Tage in der JVA Kleve wegen eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Kleve mit dem Tatvorwurf Körperverletzung inhaftiert worden. Bei dieser Inhaftierung waren seine Personaldaten ebenfalls mit Amed, Amed, geboren am 01.01.1992 in Aleppo, Wohnort Geldern, hinterlegt worden. Als Aliaspersonalien wurden außerdem die Personalien Ahmad Amad mit einem zusätzlichen "h" im Vornamen und einem "a" im Nachnamen und ergänzend auch die Geburtsdaten 31.01.1997 und 31.07.1997 vermerkt.

Während dieser Inhaftierung hatte der junge Syrer angegeben, sein richtiges Geburtsdatum laute 13.07.1992; der Dolmetscher bei Gericht habe ihn nicht richtig verstanden.

In diesem Verfahren hat das Amtsgericht Geldern auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kleve mit Strafbefehl vom 14.12.2017 (16 Cs 106 Js 1203/17-311/17) wegen Körperverletzung eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 Euro festgesetzt. Nach fristgerechtem Einspruch des Verteidigers hat es das Strafverfahren mit Beschluss vom 28.09.2018 gemäß § 153 Absatz 2 StPO eingestellt, nachdem der Verteidiger auf eine Entschädigung wegen der in dieser Sache erlittenen Untersuchungshaft verzichtet hatte.

Zuführung in den Justizvollzug (JVA Geldern)

Nach der erneuten Festnahme durch die Polizei am 06.07.2018 ist der Gefangene der JVA Geldern noch am selben Tag zugeführt worden. In dem Protokoll über die Freiheitsentziehung gibt die Polizei als Grund der vorläufigen Festnahme eine Beleidigung auf sexueller Grundlage an. Im Rahmen der Identitätsfeststellung wurde das Bestehen zweier Haftbefehle für die Staatsanwaltschaft Hamburg festgestellt.

An polizeilichen Unterlagen befinden sich ein Protokoll über die Freiheitsentziehung am 06.07.2018, die Einlieferungsanzeige in den Polizeigewahrsam, die Belehrung gemäß § 14 Absatz 3 PolG NRW bei der Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung sowie die Niederschrift über die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen bei nicht vorgeladenen Personen bei den Akten der JVA. Im Weiteren findet sich in der Akte an polizeilichen Unterlagen anlässlich der Verhaftung eine Telefaxmitteilung des Landeskriminalamts Hamburg vom selben Tage an die Kreispolizeibehörde Kleve mit dem Betreff "Ihre Haftbefehl Anforderungen für StA Hamburg: [...Aktz.]". Als Anlage waren zwei Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg beigelegt.

Das der Anstalt vorgelegte Protokoll über die Freiheitsentziehung vom 06.07.2018 weist die eingangs genannten Führungspersonalien Amed, Amed, geb. 01.01.1992 in Aleppo, Syrien aus. Es ist dort weiter vermerkt: „Die Person führte keine Personalpapiere mit und wurde zur IDF [Identitätsfeststellung] der Wache Geldern

zugeführt. Bei der IDF wurde festgestellt, dass gegen den BES zwei HB der StA Hamburg (Az.: 2107 Js 601/16V und 3104 Js 328/15V) bestehen.“

Aus den den Einlieferungsunterlagen beigelegten Unterlagen über die Belehrung und Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizei geht hervor, dass eine umfassende erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei mittels Fast-ID Abfrage über die Fingerabdrücke erfolgt war und zu dem positiven Treffer zu den Personalien Amed, Amed, geb. 01.01.1992, syrisch, führte.

In der Telefaxmitteilung des Landeskriminalamts Hamburg vom 06.07.2018 wird mitgeteilt, dass sie die Fahndung für

Guira (Amed), Amedy (Amed), geb. 01.01.1992 in Tombouctou

getilgt habe. Dem Schreiben waren die Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg beigelegt worden.

Bei seiner Einlieferung in die JVA Geldern verfügte der Gefangene über keinerlei Personalpapiere. Er hatte eine Sparkassenkarte auf den Namen Amad Ahmad bei sich, die zur Habe genommen wurde.

Vor dem Hintergrund dieser Aktenlage vermerkt die JVA Geldern nach Übernahme des Gefangenen ergänzend die Aliaspersonalien Amedy Guira, geb. 01.01.1992 im System. Dies sind die Personalien der in Hamburg gesuchten Person. Der Syrer war im Jahr 2017 bereits einmal für sechs Tage in Untersuchungshaft in der JVA Kleve, und zwar für ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Kleve. Hier waren die Personendatensätze Amedy Guira aus Hamburg noch nicht vermerkt, es gab aber ein Lichtbild, das für den Laien eindeutig die auch im Jahr 2018 eingelieferte Person zeigt.

Bei der Einlieferung in die JVA Geldern am 06.07.2018 äußerte der Gefangene im Erstgespräch akute Suizidgedanken und hatte als besondere Merkmale vermerkt verschiedene Narben am Körper. Er war zunächst bis zum 09.07.2018 in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Unter dem 10.07.2018 teilte die Kreispolizeibehörde Kleve der Staatsanwaltschaft Hamburg mit, dass Amed, Amed, geb. 01.01.1992, wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage am 06.07.2018 festgenommen und aufgrund bestehender Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg der JVA Geldern zugeführt worden sei.

Im elektronischen Wahrnehmungsbogen ist ein Gespräch mit dem Gefangenen mit dem psychologischen Fachdienst der JVA Geldern vermerkt, das seine persönliche und psychische Situation betraf. Eine akute Suizidgefahr hat sich nicht bestätigt. Eine Personenverwechslung oder eine fehlerhafte Inhaftierung durch den Gefangenen ist nicht vermerkt.

Fortsetzung der Haft in der JVA Kleve

Am 10.07.2018 wird der Gefangene zuständigkeitshalber in die Justizvollzugsanstalt Kleve verlegt, wo er in Gemeinschaft untergebracht werden sollte. Da er „aber nicht ausschloss, sich auch in Gemeinschaft etwas anzutun“, wurde er in einen

Beobachtungshaftraum verlegt und es wurde eine unregelmäßige, mindestens 15-minütige Beobachtung angeordnet.“ Einmal soll er in der Folgezeit aus Langeweile das Bettlaken bemalt und eine Radioantenne abgebrochen haben, im Übrigen wird er als freundlich und ruhig bezeichnet. Er besuchte die Freistunde und versuchte, Kontakte zu knüpfen.

Unter dem 13.07.2018 vermerkt die Anstalt elektronisch unter anderem:

„Herr A. ist syrischer Staatsbürger und gibt an, dass er sich seit drei Jahren in der BRD befindet. Die meiste Zeit habe er in einer Flüchtlingsunterkunft in Mönchengladbach gewohnt. Er sei aus Syrien über die Türkei nach Deutschland geflohen. In Syrien sei er für drei Jahre inhaftiert gewesen. Sein Vater lebe in Bonn. Seine Mutter in Syrien. Zu beiden bestehe kein Kontakt. In der BRD habe er keine anderen Kontakte. Er sei ledig und kinderlos. Für die Zeit nach der Entlassung bestehe noch keine konkrete Planung. Er wolle jedoch in Deutschland bleiben. Ihm sei es egal, wo er wohnen werde. Hauptsache sei, dass er eine Chance auf ein gutes Leben hätte. ...Im Gespräch wirkte Herr A klar zeitlich und örtlich orientiert. Mit der Haft käme er zurecht. Suizidgedanken werden negiert und sind auch nicht erkennbar.“

Unter dem 18.07.2018 ersucht die Staatsanwaltschaft Hamburg die JVA Geldern förmlich um die Aufnahme von Amedy Guira, geb. in Nouakchott, mauretanisch zur Vollstreckung des Restes aus einer neunmonatigen Freiheitsstrafe wegen Diebstahls. Auf dem Zweitstück des Formblattes übermittelt die JVA Kleve der StA Hamburg - wie üblich - die vorläufige Strafzeitberechnung unter dem 26.07.2018 zurück. Das beigefügte Urteil weist als Personalien „angeblich Amedy Guira, geb. 01.01.1992 in Timbouctou /Mali“, aus. Aus den Urteilsgründen sind zahlreiche weitere Personalien u.a. Mohamed Abdoul und Amedy Mamoudu und verschiedene Geburtsdaten ersichtlich. Die Staatsangehörigkeit ist mit „Mali“ angegeben.

Unter dem 19.07.2018 ersucht die Staatsanwaltschaft Hamburg die Justizvollzugsanstalt Kleve um die Vollstreckung der zweiten Strafe, einer Gesamtgeldstrafe von 130 Tagen, von der 57 Tage Rest noch nicht verbüßt waren. Als Personalien wird erneut der Name Amedy Guira, verwendet. Unter dem 27.07.2018 sendet die JVA Kleve auf dem Zweitstück dieses Formblattes ebenfalls die vorläufige Strafzeitberechnung an die Staatsanwaltschaft Hamburg zurück. Das beigefügte Urteil weist wiederum die Personalien Amedy Guira, 01.01.1992 in Timbouctou aus, der beigefügte Haftbefehl Amedy Guira, 01.01.1992 in Timbouctou, Staatsangehörigkeit: deutsch. Das Aufnahmeersuchen vom 19.07.2018 weist die Personalien Amedy Guira, 01.01.1992 in Nouakchott, mauretanisch, aus.

Aus dem auszugsweise über die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg beigezogenen Vollstreckungsvorgang der Staatsanwaltschaft Hamburg ergibt sich, dass dort unter dem 20.07.2018 folgende Anfrage an die JVA Kleve verfügt wurde:

„Sehr geehrte Damen und Herren, gem. Verfügung der zuständigen Rechtspflegerin wird angefragt, ob dort Nachweise über die dort geführten Personalien des Verurteilten vorliegen. Gfls. wird um Übersendung von Kopien gebeten.“

Die Anfrage ging in der JVA Kleve am 27.07.2018 ein. Handschriftlich verfügte die Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Kleve auf dem Originalschreiben:

„Urschriftlich zurück: Hier liegen keine Nachweise vor“.

Das Original der Anfrage aus Hamburg sandte die JVA Kleve mit diesem Zusatz unter dem 06.08.2018 zurück; eine Kopie des Schreibens wurde nicht zur Akte genommen. Diese Rückschrift ging bei der Staatsanwaltschaft Hamburg am 09.08.2018 ein.

Die zuständige Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft Hamburg verfügte hierauf unter dem 20.08.2018 eine Anfrage an die Kreispolizeibehörde Kleve, mit der diese um Mitteilung gebeten werden sollte, aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des Verurteilten geführt werden. Es wurde um Übersendung von Nachweisen gebeten.

Allerdings ist unklar, wann diese Verfügung ausgeführt wurde. Die zuständige Servicekraft der Staatsanwaltschaft Hamburg jedenfalls hat sie - dem Bericht des Generalstaatsanwalts in Hamburg zufolge - erst am 20.09.2018, also genau einen Monat später, ausgeführt, so dass sich die Verfügung vom 20.08.2018 bis dahin noch im Geschäftsgang in Hamburg befunden haben könnte. Am 21.09.2018 hat die Rechtspflegerin in Hamburg dann sinngemäß verfügt, das Schreiben erneut abzusenden. Ein entsprechender Eingang eines Schreibens vom 20.08.2018 bei der Polizei in Kleve ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt, wohl aber der Eingang eines Schreibens vom 20.09.2018 am 24.09.2018.

Aufgrund des Schreibens der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20.09.2018 hat die Kreispolizeibehörde Kleve eine erneute Überprüfung der Personalien durchgeführt, die dann zur Aufdeckung der falschen Zuordnung der Verurteilungen führte.

Am 03.09.2018 fand ein Gespräch mit einer Anstaltspsychologin statt. Dieses sollte der Frage der Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen und der fortbestehenden Suizidgefahr dienen. Hier vermerkte die zuständige Psychologin unter anderem:

„Gespräch im Rahmen der Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen. Herr A ging freundlich und auskunftsbereit in das Gespräch. Gut erreichbar. Blickkontakt haltend und mimisch und gestisch aktiv beantwortete Herr A. die ihm gestellten Fragen. Dabei machte er eine Menge kaum nachvollziehbarer Angaben zur Person: Er habe seinen Namen immer korrekt mit Ahmad, Amad, angegeben, geboren sei er am 13.07.1992 – alle anders lautenden Angaben seien auf fehlerhafte Protokolle der Polizei zurückzuführen; die Daten aus dem Urteil zu I. seien ihm allesamt unbekannt. Das Urteil betreffe ihn nicht. Er kenne den Namen Amedy Giura nicht, er sei nie in Hamburg oder Braunschweig gewesen; schon gar nicht zu der dort angegebenen Tatzeit; da sei er noch gar nicht in Deutschland gewesen usw. usf. Hier gehe er in die Freistunde, habe Kontakt zu einem Mitgefangenen, mit denen er auch gerne gemeinschaftlich untergebracht werden wolle und er sei interessiert an Fußball und Tischtennis. Angesprochen auf die Suizidäußerungen zu Beginn der Haft erklärte Herr A. authentisch, dass er sich davon eine zügige

Entlassung versprochen habe. Er habe nie an Suizid gedacht und auch noch nie selbst beschädigt. Er habe einfach versucht, aus der Haft zu kommen. Damit entstand zusammenfassend der Eindruck eines hinsichtlich Delikten/Tatvorwürfen undurchsichtigen jungen Mannes, der jedoch kein überwiegend negatives Gedankengut erkennen ließ und auch im Verhalten keine Hinweise auf Suizidalität gab. Ich befürworte die Aufhebung der bes. Sicherungsmaßnahmen. Soweit möglich, erscheint unabhängig davon, eine gemeinschaftliche Unterbringung sinnvoll, da dies Herrn A weiter stabilisieren könnte."

Die Sicherungsmaßnahme ist am folgenden Tag aufgehoben worden.

Tod und Enthaftung des Gefangenen

Am 17.09.2018 kam es aus nach wie vor nicht abschließend geklärten Umständen zu dem Haftraumbrand in der Justizvollzugsanstalt Kleve. Der Gefangene wurde in ein externes Krankenhaus eingeliefert.

Unter dem 19.09.2018 hat die JVA Kleve, namentlich der Anstaltsleiter, aufgrund der erheblichen Brandverletzungen die Staatsanwaltschaft Hamburg um Haftunterbrechung gebeten. Über diesen Antrag ist aufgrund des Todes des Gefangenen und prozessualer Überholung durch die fehlerhafte Aliasnamenverknüpfung nicht mehr entschieden worden.

Die JVA Kleve ist am Donnerstag (27.09.2018) gegen 11.00 Uhr im Rahmen einer Erörterung im Zusammenhang mit dem wegen des Brandes eingeleiteten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Kleve darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sich die falsche Person in Haft befinde. Daraufhin hat sie um 15:14 Uhr die Staatsanwaltschaft Hamburg per Telefax um ihr Einvernehmen zur Enthaftung des Gefangenen gebeten. Dieses hat die Staatsanwaltschaft Hamburg erst am Freitag, den 28.09.2018 um 13.50 Uhr, zunächst fernmündlich und um 13.57 Uhr per Telefax erklärt. Die Enthaftung erfolgte umgehend.

Am Samstag (29.09.2018) um 14.10 Uhr ist der ehemalige Gefangene seinen Brandverletzungen im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum erlegen. Die Information über den Tod des syrischen Staatsangehörigen hat der Abteilungsleiter Strafrechtspflege am Samstag um 19:34 Uhr an die Hausleitung weitergegeben. Am Sonntag hat Herr Minister Biesenbach erneut Abgeordnete der Fraktionen im Rechtsausschuss über die weiteren Entwicklungen persönlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit ist am Montag (01.10.2018) von dem Polizeipräsidenten Krefeld und der Staatsanwaltschaft Kleve über den Tod des ehemaligen Gefangenen unterrichtet worden. Die Vollzugskommission ist ebenfalls am Montag (16:44 Uhr) ergänzend schriftlich unterrichtet worden.

Zusammenfassung

Die Zuordnung der verschiedenen Personalien und Aliasnamen erfolgte durch die Kriminalisten der Polizei. Vergleichsbilder und Fingerabdrücke der Person, die in Hamburg unter Amedy Guira gesucht wurde, lagen weder der JVA Geldern noch der JVA Kleve vor. Ein Zugriff auf die Lichtbilder in den polizeilichen Fahndungssystemen konnte nur über die polizeilichen Fahndungsdateien erfolgen. Ein solcher Zugriff war der Justizvollzugsanstalt nicht möglich.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat den Justizvollzug außerdem um die Vollstreckung der Urteile gegen die festgenommene Person ersucht und erst Stunden vor dem Tod des Gefangenen ein Einverständnis mit seiner Enthftung erklärt.

In der Berichterstattung der Presse ist zudem der falsche Eindruck entstanden, bei der Polizei oder der Justizvollzugsanstalt Kleve sei am 20.08.2018 eine weitere Nachfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg, welche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung habe erkennen lassen, eingegangen. Das ist nicht nur schon inhaltlich unzutreffend, sondern nach derzeitigem Kenntnisstand auch zeitlich nicht belegt. Es ist derzeit nur ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20.09.2018, also von einem Monat später, bekannt.

Für den Justizvollzug bleibt festzuhalten, dass die fehlerhafte Zuordnung der Aliaspersonalien übernommen und dort nicht mehr in Frage gestellt worden ist.

Die Reichweite der getroffenen fehlerhaften Zuordnung und auch die Tragik einer solchen Zuordnung zeigen sich in dem Gesprächsvermerk der Psychologin, die die Angaben des Syrsers als „kaum nachvollziehbar“ bewertet hat. Ob diese Bewertung und Einschätzung der JVA Kleve, der dortigen Bediensteten, der Bediensteten des psychologischen Dienstes und auch die Bewertungen anderer an den Entscheidungen und Handlungen der Justizvollzugsanstalt Kleve Beteiligten Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gibt, wird nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve zu entscheiden sein, die den Sachverhalt zunächst umfassend aufklären wird.

Unabhängig davon werden wir im Justizvollzug weiter auf einen sensiblen Umgang mit Aliaspersonalien hinwirken.